



**STEIRISCHER
BERUFSVERBAND
DIPLOMIERTER
SOZIALARBEITER**

Postfach 404, 8011 Graz

Z: 42 GE/89
Datum: 20. JULI 1989

Verf. 21. Juli 1989 Alf

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 Wien

L. Alsch 19.7.1989

Stellungnahme zu dem zur Begutachtung
ausgesendeten Entwurf eines "Psychologengesetzes"
GZ 61103/15-VI/13/89

Der Steirische Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter sieht die Tätigkeit der Sozialarbeit durch den Entwurf eines "Psychologengesetzes" gefährdet. Außerdem ist er der Meinung, daß das "Psychologengesetz" gleichzeitig mit dem "Psychotherapiegesetz", dessen Entwurf bereits weitgehend ausgearbeitet ist und vorliegt, behandelt werden soll.

Die Aufgabe der Sozialarbeit liegt im Bereich der psychosozialen Versorgung, deren Hilfe sich nicht nur auf Teilbereiche der menschlichen Existenz erstreckt, sondern Probleme von einzelnen Menschen und Gruppen in ihrer Komplexität erfaßt.

Die Diplomierten Sozialarbeiter stellen einen ganz besonderen Fall dar: - keine andere Berufsgruppe hat in der Praxis soviel Beratungstätigkeiten und therapeutische Aufgaben zu leisten wie die Diplomierten Sozialarbeiter und keine andere Berufsgruppe kann auf eine so umfassende, den gesamten Menschen und sein soziales Umfeld miteinbezogene Tätigkeit und Ausbildung zurückgreifen.

Das Grundstudium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist ebenso wie das Grundstudium der Psychologie keine psychotherapeutische Ausbildung. Doch haben sich viele Diplomierte Sozialarbeiter aus eigener Initiative und Selbstfinanzierung in verschiedenen psychotherapeutischen Richtungen eine Ausbildung erworben bzw. weitergebildet, um den Klienten eine noch effizientere und qualifiziertere Arbeit/Beratung bieten zu können.

Insbesondere im Land Steiermark, dessen sozial schwächere Bevölkerungsgruppen vorwiegend durch Diplomierte Sozialarbeiter (mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung) beraten und betreut werden, wäre die Versorgung, durch den vorliegenden Entwurf eines "Psychologengesetzes", gefährdet und katastrophal.

Aus diesem Grund, kann der Steirische Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter dem vorliegenden Entwurf eines "Psychologengesetzes" seine Zustimmung nicht geben.

Zur psychologischen Berufsausübung - Begriffsbestimmung

Der Begriff der psychologischen Tätigkeit überschneidet sich mit einer Vielzahl anderer Bereiche unter anderem der Sozialarbeit und ist daher in dieser Form nicht akzeptabel. Die psychologische Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsprobleme und Persönlichkeitsprobleme, sind ein Teil der umfassenden Aufgabenstellung der Sozialarbeit. Im Zuge der Gewerbeberechtigungsnovelle 1988, BGBl Nr. 399, wurde mit 1.1.1989 das konzessionierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberater geschaffen. Die Tätigkeit der konzessionierten Lebens- und Sozialberater ermöglicht die "psychologische Beratung"

Zur Ausbildung §4

Die Ausbildung von 1 Jahr in Form eines "Praktikums", zur selbständigen Ausübung des Berufes des Psychologen, nach dem Entwurf, ist nicht ausreichend und eine entsprechende Qualifizierung somit nicht gesichert.

Dem steht besonders entgegen:

- daß der Zugang zum Studium der Sozialarbeit, durch spezielle berufsspezifische Eignungstests beschränkt ist
- Sozialarbeiter während ihrer Ausbildungszeit- (jetzt auf 6 Semester- verlängert worden, in der Methodik des Case-Work, der Sozialen Gruppenarbeit, der Gemeinwesenarbeit sowie in Systematischen Methodenintegrativen Ansätzen gelehrt werden. Diese Methoden beinhalten auch psychotherapeutische Ansätze- Gesprächsführung, Tiefenpsychologische Entwicklungsmodelle, Diagnostik, Gruppentherapeutische Ansätze, Kommunikationstheorie. Weiters beinhaltet das Studium Praktika von 4 Wochen Dauer und ein 17 wöchiges Langzeitpraktikum.

Alle diese Praktika werden supervidiert.

- Innerhalb des Studiums sind 4 einwöchige Intensiv Seminare in Gruppendynamik, einer psychotherapeutischen Methode nach Wahl (Gestalt-, Familien-, Gesprächstherapie, Psychoanalytische Gruppe, NLP) Spielpädagogik, Organisationstraining.

Viele Diplomierete Sozialarbeiter machen eine weitere psychotherapeutische Zusatzausbildung, welche 4 - 6 Jahre dauern. Daher kann, wie vorhin schon erwähnt, ein 1 jähriges Praktikum nicht ausreichend sein, um die selbständige Ausübung des Psychologen zu befürworten.

Zu §8 Verzeichnis

Dieser § ist vollkommen zu streichen, da der Begriff "psychologisch" und "Psychologie" alle nicht ausschließlichen somatischen Erscheinungsformen des menschlichen Lebens umfaßt.

3

Zu §9 Berufsbezeichnung

Hier wäre eine spezifische Berufsbezeichnung notwendig, da es unzulässig ist, daß der so umfassende Begriff des "Psychologen" ausschließlich von Personen in Anspruch genommen werden darf, die nach dem "Psychologengesetz" ausgebildet sind.

Die inhaltliche, alltägliche Sozialarbeit wäre somit ernsthaft gefährdet.

Berufsspezifische Tätigkeiten der Sozialarbeit sind:

Erstellung der psychosozialen Diagnose

Information

Beratung

Therapie

Organisation von Lernprozessen

Vermittlung (Koordination)

Dokumentation

(aus-) Bildung

Grundlagenforschung

Zu § 11 Zusammenarbeit mit Ärzten

Die Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Professionen (Psychologen, Pädagogen, Psychotherapeuten, Theologen, u.v.m.) ist seit Jahren ein Grundsatz der Diplomierten Sozialarbeiter. Es ist eine wichtige Aufgabe der Sozialarbeit die Vernetzung der einzelnen psychosozialen Angebote zu organisieren, sowie eine intensive Zusammenarbeit mit den anderen Berufsgruppen.

Zu § 12 Abs. 2 Z 2

Dieser Absatz ist zu streichen, da das Vertrauen, welches der Patient/Klient, zu dem Psychologen hat, durch Interessen der Rechtspflege nicht gestört werden darf.

Zu § 26

Dieser § ist zu streichen, da die alltägliche Sozialarbeit gefährdet wäre, die psychotherapeutische Tätigkeit, fast alle Bereiche unseres Berufes- und eben nicht nur die von Kollegen mit Zusatzausbildung in einem speziellen Bereich- ausschliessen würde.

Zu § 27 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Wie sich der Berufsverband der Steirischen Diplomierten Sozialarbeiter, auf Seite 2 Punkt 1 dagegen ausgesprochen hat, spricht er sich auch gegen denselben Schutz in § 27 aus.

Art.III

Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399 hat die Möglichkeit der psychologischen Beratung, für Lebens- und Sozialberater zu bleiben. Wir sprechen uns gegen ein Entfallen dieser Bestimmung aus, verweisen auf Seite 2 Punkt 1.

Hochachtungsvoll

Steirischer Berufsverband
Diplomierter Sozialarbeiter
Postfach 404, 8011 Graz

25 Kopien ergehen an
das Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien, Parlament